Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 03/2024



17.01.2025

Inhalt

- Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Ludweiler am Montag, den 20.01.2025
- Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am Dienstag, den 21.01.2025
- Sitzung des Personalausschusses am Mittwoch, den 22.01.2025
- Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Lauterbach am Mittwoch, den 22.01.2025
- Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Donnerstag, den 23.01.2025

 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025



Es findet eine Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Ludweiler am Montag den 20.01.2025 um 18:00 Uhr, Ort: 66333 VK-Ludweiler, Am Bürgermeisteramt 5, Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Antrittsbesuch OB Tautz
- 3 Überschwemmungen und Grundwasseranstieg im Gemeindebezirk Ludweiler
- 4 Wettannahmestelle
- 5 Terminplanung 2025
- 6 Genehmigung von Niederschriften
- 6.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2024
- 6.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2024
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung von Niederschriften
- 2.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2024
- 2.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2024
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Andreas Willems



Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am Dienstag den 21.01.2025 um 16:30 Uhr, Ort: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Antrag der SPD-Fraktion: Sportstättenentwicklungsplan
- 3 Antrag der SPD-Fraktion: Sportlerehrung der Stadt Völklingen
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Kita-Sozialarbeit in vier städtischen Kindertageseinrichtungen
- 3 Aufsuchende soziale Arbeit, Menschen in Notlagen
- 4 Vorstellung der Gesellschaft für kommunale Beschäftigung Völklingen/Großrosseln mbH (GkB)
- 5 Reaktivierung ehemalige Kita Lauterbach
- 6 Antrag der SPD-Fraktion: Situation VHS/FD 21
- 7 Antrag der SPD-Fraktion: DaZ Zentrum Grundschule Bergstraße
- 8 Mitteilungen und Anfragen

Oberbürgermeister Stephan Tautz



Es findet eine Sitzung des Personalausschusses am Mittwoch den 22.01.2025 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Personalangelegenheit
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Oberbürgermeister Stephan Tautz



Es findet eine Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Lauterbach am Mittwoch den 22.01.2025 um 18:00 Uhr, Ort: AWO-Café (Schulgebäude), Fröbelstraße 14, 66333 Völklingen-Lauterbach statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Niederschriften
- 2.1 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2024
- 2.2 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2024
- 2.3 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 21.11.2024
- 2.4 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 18.12.2024
- 3 Antrag der SPD-Fraktion: Reaktivierung Kita-Gebäude in Lauterbach
- 3.1 Reaktivierung Kita-Gebäude in Lauterbach
- 4 Antrag der SPD-Fraktion: Sicherstellung einer erfolgreichen Ausrichtung der Lauterbacher Kirmes im kommenden Jahr
- 5 Abschlussbericht "Bewegungswerkstatt"
- 6 Aufstellen von Infotafeln "Der Glasbläser"
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Niederschriften
- 2.1 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2024
- 2.2 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2024
- 2.3 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 21.11.2024

- 2.4 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 18.12.2024
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Erik Roskothen



Es findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Donnerstag den 23.01.2025 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus,Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Antrag der CDU-Fraktion: Interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Standesämtern Großrosseln und Völklingen/ Zweckverband Regionalentwicklung Warndt
- 3 Ausschreibung Einlasskontrolle
- 3.1 Ausschreibung Einlasskontrolle
- 4 Projektförderungen "Phantastische Begegnungen" (Kassiopeia)
- Gründung einer Gesellschaft in einer Rechtsform des privaten Rechts durch die ARGE Solar e.V. Beteiligung der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH
- Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (SNS GmbH) durch die Völklinger Verkerhsbetriebe GmbH - Entscheidung nach § 35 Absatz 20 KSVG
- 7 Beitritt der Stadt Völklingen zum Bündnis "Gemeinsam gegen Sexismus"
- 8 Änderungen an den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen der Stadt Völklingen
- 9 Beschaffung von zwei Stromerzeugern für die Feuerwehrgerätehäuser Stadtmitte und Luisenthal
- Mittelbereitstellung zur Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für die städtische Obdachlosenunterkunft
- 11 Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für die städtische Obdachlosenunterkunft
- 12 Antrag der SPD- und CDU-Fraktion: Erwerb Naturfreundehaus
- 12.1 Erwerb Naturfreundehaus

- 13 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt (REW) am 12.02.2025 - Beteiligung nach § 115 KSVG
- 14 Mitteilungen und Anfragen

Oberbürgermeister Stephan Tautz

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Völklingen wird in der Zeit vom 03. bis 07. Februar 2025 während der Öffnungszeiten von

Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:30 Uhr – 16:00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Mittwoch 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Wahlbüro, Saal 1 im Erdgeschoss des Neuen Rathauses, Rathausplatz, 66333 Völklingen (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Stadt Völklingen im Neuen Rathaus (Wahlbüro), Erdgeschoss, Saal 1 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 296 Saarbrücken durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

durch Briefwahl teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter;
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden/er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht telefonisch) schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie/er ihn verloren hat, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte
 - 1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - 2. einen amtlichen Stimmzettelumschlag
 - 3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und

4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Völklingen, den 14.01.2025

Die Gemeindebehörde

Stephan Tautz